

# Schutzkonzept Sport- und Eventanlagen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
2.1	Situation Kunsteisbahnen und Rasensportanlagen .....	3
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze .....	3
2.3	Kontaktdatenerfassung .....	4
2.4	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts .....	4
<b>3</b>	<b>Risikobeurteilung</b> .....	<b>5</b>
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung .....	5
3.2	Krankheitssymptome .....	5
<b>4</b>	<b>Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen und Sportplätze</b> .....	<b>5</b>
5.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse .....	5
5.2	Zuschauer .....	6
5.3	Umkleide/Duschen und Toiletten .....	6
5.4	Reinigung und Hygiene .....	6
5.5	Verpflegung .....	6
5.6	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur .....	6
5.7	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen/ Sportplätzen .....	7
<b>6</b>	<b>Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb</b> .....	<b>7</b>
6.1	Öffentliches Eislaufen.....	7
6.2	Organisierter Sport (Breiten/Leistungs-/Spitzensport) .....	7
<b>7</b>	<b>Kommunikation dieses Schutzkonzepts</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort</b> .....	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Inkrafttretung</b> .....	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Anhang 1: Hallenstadion</b> .....	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Anhang 2: Sportplatz Ringstrasse</b> .....	<b>10</b>
<b>12</b>	<b>Anhang 3: Sportplätze Obere Au</b> .....	<b>11</b>

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	2 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				

# 1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Sport- und Eventanlagen soll den geordneten Betrieb mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Situation Kunsteisbahnen und Rasensportanlagen

Die neuralgischen Punkte in den Sportanlagen sind nicht die Sportplätze selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Umgängen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Sport- und Eventanlagen höchste Priorität.

Seit dem 31.5.21 gilt in öffentlichen Raum keine Einschränkungen mehr für Menschenansammlungen. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden. Die Maskentragpflicht gilt ab dem 12. Lebensjahr.

Die Stadt Chur ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

### 2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze, sowie die kantonalen Vorgaben vollumfänglich einzuhalten:

#### **Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich:**

*1 Für folgende Personen gelten bei der Ausübung von Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfen keine Einschränkungen:*

- a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;*
- b. Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind;*
- c. Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt dies auch für Sportaktivitäten in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts.*

*2 Für andere Personen als nach Absatz 1 gilt bei der Ausübung von Sportaktivitäten Folgendes:*

- a. Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden.*

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	3 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				

b. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

c. In Innenräumen muss die Kapazitätsgrenze nach Anhang 1 Ziffer 3.1bis Buchstabe f beachtet, eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden; Ausnahmen sind wie folgt zulässig:

1. auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn: – dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und – die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1quater Buchstaben a und b genügen,

2. auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn: – der Körperkontakt bei der Sportart unumgänglich ist – die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und – die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1quater Buchstabe c genügen,

3. die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

3 Aktivitäten nach den Absätzen 1 Buchstabe a und 2 in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ausgenommen.

## 2.3 Kontaktdatenerfassung

Die Erhebung der Kontaktdaten in den Trainings und Spielen im Rasen- und Eissport wird durch die Vereine sichergestellt.

Mittels Stichproben vor Ort wird kontrolliert, ob im Onlineshop für die korrekten Tarife bezahlt wurde. Sollten Personen einen falschen Eintritt haben, werden sie gebüsst und haben keinen Zutritt mehr in die gesamten Sport- und Eventanlagen. Dies ist gestützt auf die Badeordnung "Art. 3 Eintritte" und "Art. 17 Ausschluss".

## 2.4 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

### Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der GSK soll den Betrieb der Kunsteisbahnen (Eishallen) in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

### Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Eishallen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskrafraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	4 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				

## 3 Risikobeurteilung

### 3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei Rasen- und Eissportaktivitäten kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den Sportplätzen und Räumlichkeiten in den Gebäuden besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

### 3.2 Krankheitssymptome

#### Organisierte Gruppenaktivitäten:

Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Sport- und Eventanlagen nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainings-gruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Eislaufen: Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

## 4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zu den Sportplätzen soll, wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

## 5 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen und Sportplätze

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie, den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

### 5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Die maximale Anzahl zulässiger Personen (Teilnehmer) auf einer Fläche in den Gebäuden, **ausserhalb der Sportfläche** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:

- ab Jahrgang 2001 und jünger ohne weitere Einschränkungen, ab Jahrgang 2000 und älter bleiben die Indoor-Anlagen geschlossen. Für die Bereiche Hallenbad, Wellness, Kraftraum, Hallenstadion und Groupfitness (FitÄria) verweisen wir auf das Factsheet, dass auf der Homepage der Sport- und Eventanlagen zu finden ist.

Die maximale Anzahl zulässiger Personen (Teilnehmer) auf einer Fläche **innerhalb der Sportfläche** ist:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen ab Jahrgang 2001 und jünger, gelten keine Einschränkungen.
- Ab Jahrgang 2000 und älter gilt: Die Eishallen sind geschlossen. Ausnahmen gelten für alle dem Leistungssport zugehörigen Ligen.
- Für Sportaktivitäten im Aussenbereich gilt: Maximale Gruppengrösse 50 Personen, Körperkontakt ist erlaubt sofern die Kontaktdaten jedes Teilnehmers in jedem Training und Spiel erfasst werden.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	5 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				

## 5.2 Zuschauer

Veranstaltungen mit Publikum sind für Trainings und Wettkämpfe auch für den Amateursport wieder erlaubt. In Innenräumen gilt eine Grenze von höchstens 100 Zuschauenden, im Freien eine solche von höchstens 300 Personen. Die Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden und es gilt eine Sitz- und Maskenpflicht. Eine Vermischung zwischen Aktiven und Publikum ist zu keiner Zeit zulässig. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen.

## 5.3 Umkleide/Duschen und Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.
- Die Garderoben dürfen ab Jahrgang 2001 und jünger ohne Einschränkungen benutzt werden.
- Ab Jahrgang 2000 und älter gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person in den Garderoben.

## 5.4 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb recht hoch. Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen, wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, etc. soll mehrmals täglich erfolgen.

## 5.5 Verpflegung

- Es gelten die kantonalen Vorgaben, sowie die BAG Richtlinien für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

## 5.6 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

### Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- In öffentlichen zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragepflicht zwingend.
- Zutritt zur Eishalle und Austritt aus der Eishalle sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden. In öffentlich zugänglichen Innenräumen, muss eine Maske getragen werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen – insbesondere auch beim Ausgeben und Retournieren von Mietschlittschuhen - und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.
- Bei Nebenräumen, wie Krafräume, Schulungsräume gelten ebenso die Abstands-, Flächen- und Gruppengrößenregelungen gemäss aktuellen Vorgaben.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	6 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				

## 5.7 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Eishallen/ Sportplätzen

- Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb der Eishalle sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.
- Bei Nebenräumen, wie Krafräume, Schulungsräume gelten ebenso die Abstands-, Flächen und Gruppengrössenregelungen gemäss aktuellen Vorgaben.

## 6 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb

### 6.1 Öffentliches Eislaufen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**  
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5.6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**  
Es wird kein Material für den Eissportbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet.

### 6.2 Organisierter Sport (Breiten/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**  
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5.6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**  
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**  
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eignen Schutzkonzepten verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	7 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				

## 7 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Die Stadt Chur informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Stadt sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

## 8 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus der Anlage verwiesen werden.

## 9 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für die Kunsteisbahnen (Eishallen) wurde am Anfang Mai 2020 von der Gesellschaft schweizerischer Kunsteisbahnen erstellt. Nach der ausserordentlichen Sitzung vom Bundesrat vom 18.10.2020, am 21.10.2020 und 01.03.21 angepasst. Die neue Verordnung, nach der Sitzung vom 25.05.21, tritt am 31.05.21 in Kraft und anhand dieser neuen Vorgaben wurde das Schutzkonzept angepasst.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde.

Seit dem 31. Mai 2021 gelten die Vorgaben des Bundes, sofern die kantonalen Behörden keine zusätzliche Verschärfung anordnen.

Chur, 28.05.2021



Fabio Wellenzohn  
Leiter Rasen, Eis & Services

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	8 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				

## 10 Anhang 1: Hallenstadion

- Das Hallenstadion ist infolge Umbauarbeiten bis am 15.Juni 2021 geschlossen.
- Ab dem 15.Juni ist Trainingsbetrieb ohne Garderoben wieder möglich. Aufgrund der Bauarbeiten sind keine Zuschauer zugelassen.
- Veranstaltungen mit Publikum sind für Wettkämpfe von Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga, oder für Wettkämpfe von Leistungssportlern mit Einschränkungen wieder möglich.
- Ab Jahrgang 2000 und älter sind keine Kontaktsportarten Indoor zugelassen.
- Während den Trainings sind keine Zuschauer zugelassen. Ausnahme bilden durch den Verein definierte Betreuer.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	9 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				

## 11 Anhang 2: Sportplatz Ringstrasse

- Veranstaltungen mit Publikum sind für Wettkämpfe von Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga, oder für Wettkämpfe von Leistungssportlern mit Einschränkungen wieder möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 300 Personen draussen und 100 Personen drinnen Trainings und Spiele im Fussball und American Football mit Körperkontakt, ohne Maske sind nur erlaubt, wenn die Kontaktdaten lückenlos erhoben werden.
- Es gilt die Maskenpflicht in den Gebäuden.
- Die Garderoben dürfen ab Jahrgang 2001 und jünger ohne Einschränkungen benutzt werden.
- Die Garberoben ab Jahrgang 2000 und älter mit max. 2 Personen gleichzeitig benutzt werden. Dies Aufgrund der beengten Platzverhältnisse in unseren Garderoben
- Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- Es gilt Sitz- und Maskenpflicht
- Eine Vermischung der Aktiven und Zuschauer ist nicht erlaubt
- Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken, muss er die Kontaktdaten erfassen.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	10 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				

## 12 Anhang 3: Sportplätze Obere Au

- Auf den Sportplätzen Obere Au sind max. 300 Zuschauer zugelassen.
- Sport im Freien kann alleine oder in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Leiterperson) ausgeübt werden. Trainings und Spiele im Fussball und American Football mit Körperkontakt, ohne Maske sind nur erlaubt, wenn die Kontaktdaten lückenlos erhoben werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	11 / 11
Fabio Wellenzohn	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	
Fabio Wellenzohn	27.05.21	Bestimmungen vom 26.5.21	27.05.21	6				